

Schulsprengel Ritten

Schulordnung

I Leitgedanken

Die Schule übernimmt, in gemeinsamer Verantwortung mit dem Elternhaus, Bildungs- und Erziehungsaufgaben. In diesem Zusammenhang sind sich nicht nur Lehrpersonen, sondern auch alle anderen Erwachsenen im Bereich der Schule ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Die Schule als Erziehungs-, Lehr- und Lerngemeinschaft gründet auf der Achtung der Person und auf gegenseitigem Vertrauen. Alle an der Schulgemeinschaft Beteiligten halten sich an gemeinsam vereinbarte Regeln und zeigen Hilfsbereitschaft, Toleranz und Respekt.

Jede/r SchülerIn wird in ihrer/seiner persönlichen, kulturellen und religiösen Identität angenommen.

Die Schulgemeinschaft sorgt für eine gesunde, sichere und einladende Umgebung, in der die Lern- und Bildungsbedürfnisse der SchülerInnen berücksichtigt werden.

Die Lehrpersonen verpflichten sich, einen effizienten und zeitgemäßen Unterricht anzubieten.

Die SchülerInnen sind aufgefordert, zur Erreichung der individuellen und allgemeinen Bildungsziele beizutragen, indem sie regelmäßig die schulischen Veranstaltungen besuchen, mit Einsatz lernen und sich dabei um korrekte Umgangsformen bemühen. Die SchülerInnen müssen pünktlich erscheinen und regelmäßig am Unterricht teilnehmen.

Jede parteipolitische Einflussnahme in der Schule ist verboten.

II Organisatorische Regelungen

II.1 Beaufsichtigung der SchülerInnen

II.1.1 Unterrichtsbeginn

Bis zum ersten Läuten werden die MittelschülerInnen in der Aula von den zugeteilten Lehrpersonen beaufsichtigt. Dann übernehmen die Lehrpersonen, die in der ersten Stunde Dienst leisten, die Aufsicht über die SchülerInnen.

In der Grundschule werden die FahrschülerInnen und eventuell ermächtigte SchülerInnen von einer Lehrperson beaufsichtigt.

SchülerInnen, die ausnahmsweise zu spät kommen, gehen direkt in die Klassen. Für alle gilt das Prinzip der Pünktlichkeit.

II.1.2 Stundenwechsel

Die Unterrichtseinheiten sind so zu planen, dass ein pünktliches Beginnen und Enden erfolgen kann. Während des Stundenwechsels bleiben die SchülerInnen in der Klasse und bereiten ihre Unterlagen für die folgende Unterrichtsstunde vor.

Sie werden, soweit möglich, von den Lehrpersonen der vorhergehenden bzw. nachfolgenden Stunde beaufsichtigt.

Um den SchülerInnen eine kurze Erholung zu ermöglichen, sind verschiedene Auflockerungs- oder Entspannungsübungen empfehlenswert.

Die SchülerInnen werden in die verschiedenen Fachräume und wieder zurück in die Klasse begleitet und haben sich an die Anweisungen der Lehrpersonen zu halten.

II.1.3 Pause

Während der Pausen werden die SchülerInnen von den beauftragten Lehrpersonen beaufsichtigt. Sie halten sich in der Regel im Freien bzw. in den für die Pause vorgesehenen Flächen auf.

Während der Pause darf kein/e SchülerIn den Schulbereich verlassen.

II.1.4 Verlassen des Klassenraumes

In der Regel dürfen die SchülerInnen den Klassenraum während des Unterrichts nicht verlassen. In Ausnahmefällen braucht es die Erlaubnis der Lehrperson.

II.1.5 Unterrichtsschluss

Beim Verlassen des Schulgebäudes beaufsichtigen jene Lehrpersonen die SchülerInnen, die in der letzten Stunde unterrichten. Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen endet, sobald die SchülerInnen das Schulgebäude bzw. Schulgelände verlassen haben oder einer Vertrauensperson übergeben worden sind.

II.1.6 Außerordentliche Unterbrechung des Unterrichts

Auf keinen Fall dürfen die SchülerInnen bei plötzlicher außerordentlicher Unterrichtsunterbrechung unbeaufsichtigt bleiben. Die Lehrpersonen sorgen für die Benachrichtigung die Eltern. Wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, müssen die SchülerInnen bis Unterrichtsende beaufsichtigt werden.

II.1.7 Unterrichtsbegleitende Tätigkeiten

Für die vom Lehrerkollegium geplanten und vom Schulrat beschlossenen unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten sowie für die Wahlfächer gelten dieselben Bestimmungen wie für den Kernunterricht und den Wahlpflichtbereich.

II. 1.8 Mensa

Die SchülerInnen, die sich für die Mensa angemeldet haben, werden auf dem Hinweg, während des Mittagessens und auf dem Rückweg begleitet und beaufsichtigt.

II.1.9 FahrschülerInnen

Für die FahrschülerInnen beschließt der Schulrat (Art. 14, Absatz 3 des L.G. 25/93) die Aufsicht während der Wartezeiten vor und nach dem Unterricht.

II.1.10 Abwesenheit von Lehrpersonen

Sollte eine Lehrperson nicht rechtzeitig eintreffen oder abwesend sein, meldet die betreffende Lehrperson bzw. der/die KlassensprecherIn dies sofort einer Lehrperson, dem/der SchulstellenleiterIn und dem Sekretariat. Die Beaufsichtigung und Betreuung der SchülerInnen übernimmt der Bereitschaftsdienst der eigenen Organisationseinheit oder der Bereitschaftsdienst der Schule.

II.1.11 Aufsicht im Falle von Streik des unterrichtenden Personals

Für Streiks gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

II.2 Abwesenheit der SchülerInnen und Unterrichtsbefreiung

II.2.1 Fernbleiben vom Unterricht

Bleibt ein/e SchülerIn dem Unterricht fern oder kommt er/sie zu spät zum Unterricht, so ist dies von den Eltern schriftlich zu rechtfertigen und von einer Lehrperson bzw. dem Klassenvorstand gegenzuzeichnen. Bei Absenzen von mehr als fünf Tagen muss aufgrund des Ministerialrundschreibens Nr. 105/1975 und des DPR Nr. 1518/1967 ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass der/die SchülerIn wieder zum Unterricht zugelassen wird bzw. nissenfrei ist.

Ansteckende Krankheiten müssen von den Eltern den Lehrpersonen umgehend mitgeteilt werden.

Voraussehbare Absenzen von einem Tag sind vorher schriftlich beim/bei der KlassenlehrerIn zu beantragen, längere Absenzen bei dem/der SchuldirektorIn. Abwesenheiten, die sich aus Urlaubsgründen der Eltern ergeben, sind in der Regel nicht erlaubt.

Alle Absenzen werden im Klassenbuch vermerkt.

Sollten die SchülerInnen auf Wunsch der Eltern oder aus Gesundheitsgründen während des Unterrichtes entlassen werden, so sind sie von den Erziehungsberechtigten bzw. einer von ihnen beauftragten Vertrauensperson persönlich abzuholen.

In Ausnahmefällen können SchülerInnen der Mittelschule gegen Vorlage einer begründeten schriftlichen Mitteilung der Eltern und aufgrund der telefonischen Bestätigung im Sekretariat die Schule auch während der Unterrichtszeit verlassen.

II.2.2 Befreiung vom Religionsunterricht

Die Befreiung vom Religionsunterricht erfolgt nach einem diesbezüglichen schriftlichen Antrag an den/die SchuldirektorIn.

Wenn die SchülerInnen in der Schule bleiben, erhalten sie einen alternativen Unterricht.

Sollte der/die SchülerIn in diesen Stunden auf Wunsch der Eltern das Schulgebäude verlassen, so müssen diese schriftlich die volle Verantwortung übernehmen (Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 13 vom 14. Jänner 1991, Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 17 vom 04.02.1991).

II.2.3 Befreiung vom Turnunterricht

Auf schriftlichen Antrag der Eltern und aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses wird der/die SchülerIn von den praktischen Turnübungen zeitweilig oder für das ganze Schuljahr befreit. Während des Turnunterrichtes dürfen sie das Schulgebäude jedoch nicht verlassen.

II.3 Unterrichts begleitende Tätigkeiten, Wahlfächer und Mensa

Lehrausgänge, Lehrfahrten, Wanderungen, Schulsporttage, Maiausflug und Winterausflug sind schulische Veranstaltungen, an denen alle SchülerInnen verpflichtend teilnehmen. Die Kriterien für die Durchführung werden vom Schulrat erlassen. Die Tätigkeiten werden in der Regel zu Schulbeginn geplant, koordiniert und vom Schulrat genehmigt (Schulprogramm Teil B). Die Genehmigung der einzelnen Veranstaltungen erfolgt durch den/die SchuldirektorIn.

Die Lehrpersonen legen dem/der SchuldirektorIn einen Plan vor, der den Zeitraum, die Begleitpersonen, das Programm und die Kosten beinhaltet. Auch die Eltern werden über das Programm, über Zeitraum und Kosten informiert und geben durch die Unterschrift ihr Einverständnis.

Nimmt ein/e SchülerIn an den Veranstaltungen nicht teil, wird er/sie während dieser Zeit nach Möglichkeit einer anderen Klasse zugewiesen.

Die Teilnahme an unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten an den Wahlfächern und an der Mensa ist nach erfolgter Anmeldung verpflichtend. Abwesenheiten müssen von den Eltern schriftlich begründet werden.

Die Teilnahme an Bezirks-, Landesmeisterschaften und außerschulischen Veranstaltungen wird nur jenen SchülerInnen gewährt, die ihre schulischen Pflichten erfüllen und ein korrektes Verhalten an den Tag legen.

II.4 Hausaufgaben

Hausaufgaben unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und sind, wie die Leistungskontrollen, über die Woche verteilt, wobei der Nachmittagsunterricht berücksichtigt werden soll. Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage dürfen nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen gegeben werden (Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 3, Abs. 8).

Die SchülerInnen sind aufgefordert, ihre Hausaufgaben regelmäßig und sorgfältig zu machen und sich auf mündliche Prüfungen und auf schriftliche Prüfungsarbeiten gründlich vorzubereiten. Bei mehrmaliger Vernachlässigung der Hausaufgaben werden die Eltern benachrichtigt.

II.5 Bewertung der Leistungen der SchülerInnen

Der/Die SchülerIn hat die Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen (Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 3, Abs. 13).

Der/Die SchülerIn hat das Recht auf eine korrekte und transparente Bewertung. Der/Die SchülerIn und die Eltern haben das Recht auf eine klare Information über die erzielten Lernfortschritte und allgemein über den Schulerfolg (Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 3, Abs. 6 und 9).

Mündliche Prüfungen und schriftliche Prüfungsarbeiten werden den Schülern/Schülerinnen rechtzeitig angekündigt. Eine Anhäufung von schriftlichen Prüfungsarbeiten am selben Tag ist zu vermeiden.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die gesamte Bewertungsskala anzuwenden.

Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Eltern durch ihre Unterschrift zur Kenntnis genommen. Die unterschriebenen Schularbeiten müssen innerhalb des vereinbarten Termins der Lehrperson zurückgegeben werden.

Bei anhaltendem Leistungsabfall des/der Schülers/Schülerin werden die Eltern schriftlich zur Sprechstunde eingeladen.

Eltern von SchülerInnen mit auffallend geringer Mitarbeit und Leistung und deren Versetzung gefährdet ist, werden am Ende des 1. Semesters mittels Bewertungsbogen und im 2. Semester bis spätestens Anfang Mai von der Schule mittels Brief informiert.

II.6 Benutzung der Schulbücher

Die von der Schule zur Verfügung gestellten Schulbücher müssen eingebunden (kein Klebeinband) und schonend behandelt werden. Verloren gegangene und mutwillig beschädigte Bücher müssen ersetzt werden.

Die Schulbücher sind in der Regel mit nach Hause zu nehmen. Schulbücher, die länger nicht benötigt werden, können im Schrank der Klasse aufbewahrt werden.

II.7 Benutzung von Schulräumlichkeiten und Schulgelände

Der/Die SchülerIn hat die Pflicht, Schulgebäude und Einrichtung der Schule als persönliches Gut und als gemeinsames Eigentum schonend zu behandeln (Schüler- und Schülerinnencharta, Art.2, Abs.6). Für mutwillig verursachte Schäden müssen die betroffenen SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigten aufkommen. Alle auftretenden Schäden

bzw. erfolgten Beschädigungen und erforderlichen Reparaturen sind sofort einer Lehrperson zu melden.

Alle Lehrpersonen sind für die Gestaltung des Klassenraumes gemeinsam mit den SchülerInnen verantwortlich. Die Klassen- und Fachräume müssen nach dem Unterricht aufgeräumt hinterlassen werden. Bei außerordentlicher Verschmutzung, z. B. bei besonderen Tätigkeiten, sollen SchülerInnen und Lehrpersonen so weit wie möglich selber dafür sorgen, dass die Räume in Ordnung hinterlassen werden.

Für die Benützung der Turnhallen, der Bibliotheken und anderer Spezialräume wird auf Schulebene ein Organisationsplan erstellt.

Die Verwendung der Schulräume für außerschulische Zwecke wird vom Schuldirektor/von der Schuldirektorin im Sinne des L.G. vom 29.06.2003, Nr. 12, Art.13, Abs. 8 genehmigt.

Die SchülerInnen sollen darauf achten, den Pausenhof sauber zu halten und die Parkeinrichtung zu schonen.

Bäume, Sträucher und Gartenanlagen sind zu schonen.

Das Werfen von Schneebällen, Steinen und Eisstücken ist untersagt.

II.8 Allgemeine Verhaltensregeln

Im gesamten Schulareal und bei schulbegleitenden Veranstaltungen ist das Rauchen, das Trinken alkoholischer Getränke und das Handeln und Konsumieren von Drogen strengstens verboten.

Unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit der Nichtraucher werden SchülerInnen bei bis zu 2 Verletzungen des Rauchverbotes im Jahr schriftlich verwarnt. Ab der 3. Verletzung des Rauchverbotes wird die von den Bestimmungen vorgesehene Verwaltungsstrafe verhängt. In jedem Falle werden die Eltern schriftlich über die Verletzung des Rauchverbotes informiert und diesen eine Kopie des Erhebungsprotokolls übermittelt. Die Möglichkeit der Verwarnung gilt nicht nur für die SchülerInnen, sondern für alle Personen, die sich im Schulgebäude bzw. in den dazugehörenden offenen Bereichen befinden.

Schulfremde Dinge (wie z. B. Spiele, Laserlampen) und gefährliche Gegenstände, die zu Verletzungen führen können, sind ebenfalls verboten.

Handys müssen während des Unterrichts abgeschaltet werden und in der Schultasche bleiben.

Für Geld und Wertsachen, die in die Schule mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

Abfälle müssen in die eigens aufgestellten Behälter geworfen werden. Der Pausenhof soll nach der Pause sauber hinterlassen werden

Die SchülerInnen betreten und verlassen das Schulgebäude möglichst leise und ohne Drängeln. Auf den Gängen verhalten sie sich ruhig und rücksichtsvoll.

Das Hinauslehnen aus dem Klassenfenster und das Hinauswerfen von Gegenständen sind strengstens verboten.

Jede Störung des Unterrichts ist strengstens untersagt. Nur mit Genehmigung des/der SchuldirektorIn dürfen Außenstehende die Klasse während des Unterrichts betreten.

Im Falle eines Brandes ist vom Schulpersonal oder den Lehrpersonen sofort unter der Notrufnummer 115 die Feuerwehr zu verständigen. Es sind die im Räumungsplan der Schulen angeführten Verhaltensregeln anzuwenden.

Die SchülerInnen sind angehalten, sich auf dem Schulweg bzw. in den benutzten Verkehrsmitteln höflich und rücksichtsvoll zu benehmen und die Verkehrseinrichtungen zu schonen.

II.9 Verteilen von Werbematerial und Schriften

Das Verteilen von Werbematerial, Schriften und Prospekten ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der/die SchuldirektorIn.

Mitteilungen von Eltern an Eltern, die über die SchülerInnen verteilt werden sollen, müssen mit dem/der SchuldirektorIn abgesprochen werden.

II.10 Schülerversicherung

SchülerInnen sind auf dem Schulweg, in der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert. Verletzt sich ein/eine SchülerIn, so ist umgehend Hilfe zu leisten und je nach Schwere des Falles sind Maßnahmen für eine geeignete ärztliche Versorgung zu treffen. Auf jeden Fall sind die Eltern und die Direktion umgehend davon zu verständigen.

Innerhalb der im Versicherungsvertrag festgesetzten Frist muss die formale Unfallanzeige auf dem dafür vorgesehenen Formblatt samt ärztlichem Bericht über die Direktion an die Versicherung weitergeleitet werden.

II.11 Disziplinarmaßnahmen

II.11.1 Verstöße und Maßnahmen

Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen (Schüler- und Schülerinnercharta, Art.5, Abs.3).

Die Verantwortung für Disziplinarverhalten ist immer persönlich (Schüler- und Schülerinnercharta, Art. 5, Abs. 4). Kollektivstrafen sind nicht erlaubt.

Unkorrektes Verhalten darf die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern und Fachbereichen nicht beeinflussen (Schüler- und Schülerinnercharta, Art. 5, Abs. 6).

Der/Die SchülerIn erhält nach Möglichkeit die Gelegenheit, die Disziplinarmaßnahme in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft umzuwandeln (Schüler- und SchülerInnencharta, Art. 5, Abs. 8).

Wenn SchülerInnen ihre Pflichten wie Pünktlichkeit, Einsatz, Respekt, Einhaltung der Vorschriften vernachlässigen, werden die Eltern über das Mitteilungsheft schriftlich benachrichtigt.

Wenn der/die SchülerIn trotz Benachrichtigung der Eltern, sein/ihr Verhalten nicht ändert, werden im gegebenen Fall die Eltern eingeladen, um eine gemeinsame Problemlösung zu finden. Wenn angebracht, beschließt der Klassenrat eine geeignete Maßnahme.

Bei strafrechtlichen Vergehen erfolgt die Meldung des Vorfalls an die zuständige Behörde.

Bei Verletzung des Gesetzes zum Schutz der Nichtraucher durch SchülerInnen kann der Klassenrat zusätzlich zur Verwarnung bzw. Verwaltungsstrafe eine entsprechende Disziplinarmaßnahme beschließen (z. B. Referat des Schülers/der Schülerin zur Gefährdung der Gesundheit durch das Rauchen, Mithilfe, Übertragung von Aufträgen für eine bestimmte Zeit usw.).

Folgende Verstöße gegen das korrekte Verhalten in der **Grundschule** werden geahndet:

Maßnahmen bei Beschädigung von Eigentum und Verlust von Gegenständen:

- Gespräch (Sensibilisierung für Eigentum)
- Ersatz des beschädigten Gegenstandes

Maßnahmen gegen körperliche Aggression und Erpressung:

- Gespräch (Bewusstmachung) SchülerIn – Lehrpersonen, Lehrpersonen - Eltern, Lehrpersonen – Eltern – SchülerIn – SchuldirektorIn
- Einschalten von Experten (z. B. Schülerberatung, Psychologen, Ärzte, Polizeibehörde usw.)
- Ausschluss bei Straftaten für höchstens 15 Tage oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht

Maßnahmen gegen verbale Aggression:

- Gespräche Lehrpersonen – SchülerIn, Lehrpersonen – Eltern, Lehrpersonen – Eltern – SchülerIn
- Hinzuziehen von Experten
- Wiedergutmachung

Verstöße gegen das korrekte Verhalten werden in der **Mittelschule** folgendermaßen geahndet:

Bei gröberen und wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung, auch Respektlosigkeit gegenüber Lehrpersonen, Mitschülern und dem Schulpersonal, kann eine Eintragung in das Klassenbuch erfolgen. Die Lehrperson informiert dann sofort das Elternhaus. Nach jeder Eintragung in das Klassenbuch wird die Direktion von der betreffenden Lehrkraft über den Vorfall benachrichtigt, worauf eine Aussprache mit dem/der SchülerIn erfolgt.

Nach drei Eintragungen erwägt der Klassenrat eine passende Disziplinarmaßnahme.

Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen muss der/die Betroffene Gelegenheit erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen (Schüler- und SchülerInnencharta, Art. 5, Abs. 5). Der/Die LernberaterIn ist dabei ein wichtiger Ansprechpartner. Dem Gespräch mit dem/der betroffenen SchülerIn bzw. mit dem Erziehungsberechtigten kommt ein wichtiger Stellenwert zu.

Je nach Verstoß kann auch ein zeitlich begrenzter Ausschluss des/der Schülers/Schülerin aus dem Unterricht oder von einer besonderen Schulveranstaltung und bei schweren und wiederholten Disziplinarverstößen, bei Straftaten oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht, auch ein Ausschluss aus der Schulgemeinschaft (bis zu 15 Tagen) beschlossen werden.

Bei Körperverletzung, mutwilliger Beschädigung, grober Respektlosigkeit, Mobbing und Erpressung beschließt der Klassenrat unmittelbar eine Disziplinarmaßnahme.

II.11.2 Interne Schlichtungskommission

Die interne Schlichtungskommission besteht neben dem/der SchuldirektorIn aus zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen und zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss.

Gegen Disziplinarmaßnahmen können Schülereltern innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Mitteilung schriftlichen Rekurs bei der internen Schlichtungskommission einreichen.

II.12 Veröffentlichung der Akten

Jeder, der ein Recht oder ein gesetzmäßiges Interesse schützen will, kann auf Antrag in die Akten der öffentlichen Verwaltung Einsicht nehmen und Kopien erhalten (L.G. Nr. 17/93, Art. 24, Abs. 1 und nachfolgende Änderungen).

Die Akten der Mitbestimmungsgremien sind mit Ausnahme jener, die Einzelpersonen betreffen, allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich. Die Anfrage zur Einsicht in Akten muss an die zuständige Verwaltung, die die Akten im Original verwahrt, gerichtet werden. Anfragen müssen begründet werden (L.G. Nr. 17/93, Art. 26, Absatz 2).

Die Beschlüsse der Gremien werden an der Anschlagetafel am Sitz der Schuldirektion veröffentlicht.

III. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule

Im Sinne einer erfolgreichen Erziehungs- und Lerntätigkeit der SchülerInnen arbeiten Elternhaus und Schule eng zusammen. Es soll versucht werden, auftauchende Schwierigkeiten möglichst schnell und gemeinsam zu lösen.

Auf Initiative der Schule oder der Elternvertreter bzw. gemeinsam können Elternabende zu aktuellen Themen und Fragen organisiert werden; diese können nach Absprache mit der Direktion in Schulräumen abgehalten werden. Elternabende und Elternsprechtage müssen dem Schulwart/der Schulwartin rechtzeitig mitgeteilt werden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulfeiern und Festen (Einweihungen, Tag der offenen Tür, Abschlussfeiern usw.) sollen Eltern und Lehrpersonen zusammenarbeiten.

Eltern und Lehrpersonen bemühen sich, die Kollegialorgane zur Schaffung eines lebendigen Schullebens optimal zu nutzen.

Möglichkeiten des Informationsaustausches zwischen Eltern und Lehrpersonen bieten:

- Elternsprechtage
- wöchentliche Einzelsprechstunden
- Klassenratssitzungen
- Gespräche, zu denen Fachkräfte eingeladen werden
- Elternbriefe
- gemeinsame klassen- und schulinterne Veranstaltungen
- gemeinsame Projekte
- gemeinsame Fortbildung und Arbeitsgruppen mit Eltern.

IV. Abschließende Bestimmungen

Diese Schulordnung wird mit Beschluss Nr. 04 vom 26.02.2007 des Schulrates genehmigt und bleibt bis auf Widerruf in dieser Form aufrecht.